

Freiburg im Breisgau, den 29. April 1993

Beihilfeordnung für Priester. — Keine Pfingstkollekte 1993. — Meßintentionen („Intentiones collectivae“). — Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 23. Mai 1993. — Prüfung für das Pfarramt 1993. — Kirchenmusikalische Werkwoche 1993. — Personalmeldungen: Versetzungen — Entpflichtung — Ausschreibung von Pfarreien — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 64

Beihilfeordnung für Priester

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen an Priester und Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- d) Priesterkandidaten im Gemeindejahr,
- e) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der

Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands,

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,

Blumenstr. 12, W-5000 Köln 1,

im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Dezember 1991, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste

Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 3

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises.
2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
3. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 4

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
 - a) von psychotherapeutischer Behandlung,
 - b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,
 - c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
 - d) der Durchführung einer Heilkur,
 - e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

Die vorherige schriftliche Anerkennung ist beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

Für Aufwendungen aus Anlaß von psychotherapeutischer Behandlung werden Beihilfen für bis zu 20 Behandlungsstunden auch ohne vorherige Anerkennung gewährt.

2. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zur Notwendigkeit und Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Beihilfen beim Tode und aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Erben des Beihilfeberechtigten erhalten eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Bestattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,— DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadensersatzansprüche zu, so entfällt die Beihilfe gemäß Satz 1.

§ 6

Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der

Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands,

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,

Blumenstraße 12, W-5000 Köln 1,

nachzuweisen.

2. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.
3. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
4. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,00 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM übersteigen.
5. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstehende Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 11. Dezember 1990 (ABl. 1990, S. 515f.) außer Kraft, wobei die Erläuterungen zu dieser Beihilfeordnung (ABl. 1990, S. 517f.), soweit hier nichts anderes ausgesagt wird, weiterhin Gültigkeit haben. Auf die vor dem 1. Mai 1993 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Freiburg, den 15. April 1993

F Oskar Sailer

Erzbischof

Keine Pfingstkollekte 1993

Am 2. Mai 1993 wird, wie mehrfach angekündigt, erstmals die Kollekte zur neuen Aktion „RENOVABIS“ durchgeführt. Materialien hierzu gingen den einzelnen Pfarrämtern ebenfalls bereits zu. Wir bitten alle Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden um engagierte Mithilfe zu einem guten Start dieser neuen Aktion.

Um die Gläubigen nicht durch wiederholte Kollekten innerhalb kurzer Zeitabstände zu überfordern, wird in diesem Jahr (und voraussichtlich auch in Zukunft) die traditionelle Pfingstkollekte in unserem Bistum nicht mehr stattfinden. Wir machen deswegen auch darauf aufmerksam, daß kein entsprechender Aufruf unseres Herrn Erzbischofs zur Pfingstkollekte erfolgen wird (bisher üblicherweise am Sonntag vor Pfingsten).

Meßintentionen („*Intentiones collectivae*“)

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 21. bis 24. September 1992 folgende Maßgabe für den Umgang mit „*Intentiones collectivae*“ verabschiedet:

- (1) Für jedes Stipendium wird *eine* hl. Messe gefeiert.
- (2) Es werden Meßstipendien angenommen, die mit dem Einverständnis der Geber zur Zelebration weitergereicht werden (z. B. an Klöster, Missionspriester).
- (3) In einer Gemeinde werden mehrere Intentionen, die für einen Tag bestellt sind, beim Gottesdienst genannt. Es wird aber nur *ein* Stipendium appliziert und nur *ein* Stipendium in der Gemeinde behalten. Die übrigen werden mit dem Einverständnis der Gläubigen weitergereicht.

Diese Regelung hat die Zustimmung der Kongregation für den Klerus gefunden, deren Dekret über „plurintentionale Messen“ vom 22. Februar 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht in Kraft tritt.

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 23. Mai 1993

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird am Sonntag, dem 23. Mai, begangen. Er steht unter dem Thema „*Video- und Audiokassetten in der Bildung von Kultur und Gewissen*“. In seiner Botschaft zu diesem Welttag betont Papst Johannes Paul II., daß diese neuen Medien als Werkzeuge anerkannt werden sollten, die Gott uns mit Hilfe menschlicher Intelligenz und Genialität zur Verfügung gestellt hat. Wie alle Gottesgaben seien sie dazu bestimmt, für einen guten Zweck gebraucht zu werden. Video- und Au-

diokassetten verfügten über gewaltige Möglichkeiten, Menschen zu helfen, sich kulturell, sozial und in religiöser Hinsicht zu entfalten.

Die an diesem Sonntag durchzuführende *Kollekte* dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe auf dem Mediensektor. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem Aus- und Fortbildungen journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der kirchlichen und neutralen Presse und bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern tätig werden.

Prüfung für das Pfarramt 1993

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (s. Amtsblatt 1970, S. 72) geben wir für die Prüfung 1993 folgendes bekannt:

1. Zulassung

Zur Prüfung werden zugelassen: Priester, die vor dem 1. November 1988 ordiniert sind. Priester des Weihejahrganges 1989 werden in begründeten Fällen auf Antrag zum Pfarrexamen zugelassen.

2. Zulassungsarbeit

Aus dem Gebiet der Alttestamentlichen Literatur und Exegese:

Das Problem unschuldigen Leidens im Buch Ijob – Ein alttestamentliches Paradigma und seine mögliche Bedeutung für die heutige Pastoral.

Reflexion der pastoralen Praxis:

Von der bloßen „Verwaltung“ der Sakramente zu einer „katechumenalen Sakramentenpastoral“ – Erfahrungen aus der Praxis.

3. Mündliche Prüfung

Dogmatik:

Thema: Die gegenwärtige Sakramententheologie angesichts der Krise der Sakramentenpastoral.

Moraltheologie:

Thema: Gewaltanwendung – Gewaltverzicht – Gewaltfreiheit. Moraltheologische und sozialetische Ansätze der Problembewältigung.

Kirchenrecht:

- Spezialthema: a) Der Pfarrer und die Pfarrei (cann. 515 – 552 CIC)
b) Kanonisches Eherecht (cann. 1055 – 1165 CIC)

Nähere Angaben über die schriftliche Arbeit und Literaturhinweise gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung umgehend zu.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 13 · 29. April 1993
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 29. April 1993

4. Termine

1. Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV, bis spätestens *1. Juli 1993*.
2. Der Vorbereitungskurs umfaßt zwei Kurswochen:
30. 8. – 3. 9. 1993, Kath. Akademie, 7800 Freiburg,
7. 2. – 11. 2. 1994, Geistliches Zentrum, 7591 Sasbach.
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens *25. Januar 1994*.
4. Die mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht wird voraussichtlich *am 18. November 1993* im Collegium Borromaeum Freiburg sein.

Kirchenmusikalische Werkwoche 1993

Vom *31. Mai (Pfingstmontag)* bis *5. Juni 1993* findet in *Rastatt* zum vierten Male die Kirchenmusikalische Werkwoche der Erzdiözese Freiburg statt.

Das Amt für Kirchenmusik lädt wieder Chorleiter/innen, Organisten/innen, Kantoren/innen, Studierende der Theologie sowie kirchenmusikalisch-liturgisch Interessierte zu folgenden *Kursangeboten* ein:

- 1) Orgel-Spielkurs (Prof. Gerd Zacher, Essen),
- 2) Liturgisches Orgelspiel (Grundkurs),
- 3) Liturgisches Orgelspiel (Oberkurs),
- 4) Kammerchor,
- 5) Chorleitung,
- 6) Gregorianischer Choral,
- 7) Vorsingen in der Liturgie,
- 8) Kompositionsworkshop „Neues geistliches Lied“,
- 9) Solistisches Singen in neuen geistlichen Liedern,
- 10) Arrangement neuer geistlicher Lieder.

Außerdem bestehen *zusätzliche Wahlangebote* in Stimmbildung, Begleitung neuer geistlicher Lieder auf der Pfeifenorgel und Gottesdienstgestaltung.

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard
Termin: 31. Mai 1993, 18.00 Uhr, bis
5. Juni 1993, Mittagessen

Anmeldungen *umgehend* an:

Amt für Kirchenmusik der Erzdiözese,
Schoferstr. 4, 7800 Freiburg

Personalmeldungen

Versetzungen

15. April: Vikar *Dr. Clemens Götz*, Hechingen, als Studentenpfarrer nach Freiburg
20. April: Vikar *Peter Birkhofer*, Karlsruhe, in gleicher Eigenschaft nach Hechingen, St. Jakobus, Dekanat Zollern
21. April: *Hubert Link* als Vikar zur Vertretung nach Emmingen-Liptingen, St. Silvester, Dekanat Meßkirch

Entpflichtung

Zum 31. Mai 1993 wurde Herr *Ivan Dagelic* aus gesundheitlichen Gründen von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Waldbrunn, Dekanat Mosbach, entpflichtet.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Friesenheim, St. Laurentius, Dekanat Lahr, mit Pastoration von Friesenheim-Heiligenzell und Friesenheim-Schuttern

Bewerbungsfrist: 14. Mai 1993

Im Herrn sind verschieden

25. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Otto Schanzenbach*, Bühl, † in Bühl
12. April: Pfarrer i. R. *Anton Hönig*, Offenburg, † in Heilbronn